

Allgemeine Lieferbedingungen für das Österreichische Schlossergewerbe

Herausgegeben von der Bundesinnung der Schlosser
Ausgabe Oktober 1967

1. Lieferungen erfolgen auf Grund der nachstehenden Bedingungen, die durch schriftliche oder mündliche Auftragserteilung als anerkannt gelten und der Lieferer und Besteller verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Angebote gelten, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, als freibleibend. Die Preise sind stets auf Grund der Gesteuerungskosten am Tage der Anbotslegung erstellt. Sollten während der Ausführungszeit Preisänderungen bei den Materialkosten oder Erhöhung bei den Arbeitskosten infolge gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Regelungen eintreten, erhöhen sich die anteiligen Angebotskosten entsprechend.
Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk. Der Versand erfolgt stets, auch bei Franko Lieferung, auf Gefahr des Auftraggebers. Die Lieferfirma hat ihre Lieferpflichten erfüllt:
 - a) bei Lieferung ab Werk: mit der Meldung der Versandbereitschaft,
 - b) bei Lieferung mit vereinbarter Zusendung: mit dem Abgang der Ware (Übergabe an Spediteur oder Transportunternehmen),
 - c) bei Lieferung mit Montage: mit der Beendigung der Lieferfirma zufallenden Montagearbeiten.Die ausgeführten Arbeiten sind innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung abzunehmen, bzw. gelten diese als übernommen.
3. Für Pulverbeschichtungen gelten die Gütevorschriften für Stückbeschichtung von Aluminium und bandverzinkten Stahl vom 14. Juni 1965 ZI 137.724-11-18/64. Für die von uns gelieferten Konstruktionen gelten die Allgemeintoleranzen für Form und Lage gemäß ÖNORM EN 22768 Teil 1 Toleranzklasse C. Für geschweißte Konstruktionen gelten die Toleranzen gemäß ÖNORM EN 13920 Toleranzklasse D. Bei Temperaturen im Außenbereich unter + 7,0 Grad sind Klebe-, Schweiß- und Abdichtarbeiten sowie das Versetzen von Klebeanker nicht möglich. Für das Aushärten der Klebestellen ist eine Temperatur von + 7,0 Grad über mindestens 3 Tage im Außenbereich erforderlich.
4. Zur Offert Stellung sind, wenn bestimmte Anforderungen seitens der ausschreibenden Stellen an die Liefergegenstände gestellt werden oder falls ein Vergleich unter mehreren Angeboten erfolgen soll, einwandfreie Unterlagen und Pläne mit den erforderlichen Details, Werkstoff- und Dimensionsangaben kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Die auszuführenden Leistungen sind eindeutig und umfassend zu beschreiben. Zur Anbotslegung ist eine angemessene Frist einzuräumen, die auch für Einholung nötiger Informationen über Vor- und Nebenleistungen Rücksicht nehmen muß. Falls Ausschreibungsunterlagen ausgefüllt an die ausschreibende Stelle zurückgehen sollen, sind dieselben in 2facher Ausfertigung beizustellen, wovon ein Exemplar beim Anbotsteller bleibt.
5. Eine Klausel, dass der Anbotsteller hinreichend über die örtlichen Verhältnisse orientiert sein muß, kommt nur dann zur Anerkennung, wenn die Baustelle soweit fertiggestellt ist, dass eine Information diesbezüglich möglich ist und wenn die Baustelle im Ort des Lieferers liegt. Im nicht zutreffenden Fall verliert eine solche Klausel ihre Gültigkeit, es sei denn, dass anfallende Spesen zur notwendigen Information von Seiten der Bauherrschaft zur Verfügung angeboten wurden.
6. Werden vom Anbotsteller Planung und Detailpläne zur Offert Stellung verlangt, so dürfen dieselben an dritte Personen ohne Genehmigung nicht weitergeleitet werden. Mißbrauch oder Nachahmung ist nicht gestattet. Erhält die planende Firma trotz Herstellung der Pläne oder Detailzeichnungen keinen Auftrag, so werden die Planungs- und sonstigen Kosten in Rechnung gestellt.
7. Entsprechen vom Besteller beigelegte Pläne nicht einer fachmännisch einwandfreien Lösung, so ist nicht der Schlosser, sondern der Planer bzw. der Bauherr hierfür verantwortlich.
8. Nach Festlegung von Maßnahmen bei noch nicht ausgeführten Bauvorhaben ist der Auftraggeber für die Richtigkeit der Maße verantwortlich und sind dieselben von ihm zu bestätigen.
9. Bei einer gegenüber dem Angebot wesentlich veränderten Stückzahl oder bei Änderung der Ausführung gegenüber den dem Angebot zugrunde gelegten Plänen gehen die sich daraus ergebenden Mehr- oder Minderkosten zu Lasten oder zu Gunsten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, bei Preiserhöhungen den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen.
10. Die immer nur als annähernd zu betrachtende Lieferzeit beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen, kaufmännischen und finanziellen Lieferbelange zu laufen. Die Einhaltung der Lieferzeit ist von der Einhaltung aller Leistungen des Auftraggebers abhängig, die vor Lieferung zu erbringen waren.
11. Höhere Gewalt und sonstige der Voraussicht oder Einflußnahme des Lieferers oder seiner Unterpelieferer nicht unterliegende Behinderungen der Erzeugung oder Ablieferung verlängern die Lieferzeit, ohne dass der Besteller irgendeinen Anspruch ableiten kann. Der Auftraggeber ist von Verzögerungen in der Lieferung (Punkt 10 oder 11) sofort zu verständigen.
12. Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzuges kann der Besteller nur unter Setzung einer Nachfrist Erfüllung verlangen oder die marktgängigen Waren und schuldhafter Versäumnis der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Anderwärtige, unter welchem Titel auch immer erhobene Ansprüche sind ebenso wie ein Rücktritt des Auftraggebers bei Sonderanfertigung ausgeschlossen.
13. Die Gewährleistungsfrist für Schlosserarbeiten beträgt bei Bauleistungen 1 Jahr, bei allen übrigen Leistungen ½ Jahr ab Übernahme. Für Schäden infolge gebrauchsbewingter Abnutzung, mangelhafter Wartung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen. Für alle mitgelieferten fremden Erzeugnisse wird nur die Gewähr übernommen, welche die Erzeuger dieser Artikel eingehen. Sollte der Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel beheben, so kommt der Lieferer für die dadurch entstehenden Kosten nur dann auf, wenn er vorher seine Zustimmung hiefür erteilt hat. Die Mängelhaftung des Lieferers umfaßt in allen Fällen nur die Beseitigung des von ihm zu vertretenden Mangels und schließt darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers aus. Eine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
14. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind 40 % der Auftragssumme bei Auftragsannahme nach Rechnungserhalt, 40 % bei Lieferbereitschaft nach Rechnungserhalt und der Rest bar nach Lieferung oder Montage zahlbar.
15. Gerät der Auftraggeber auch nur mit einer der vereinbarten Zahlungen in Verzug, so tritt Terminverlust ein, und es sind dem Lieferer Verzugszinsen in der Höhe von 1 % je angefangenen Monat zu vergüten. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.
16. Die Angebots- und Lieferbedingungen sind bindender Bestandteil des Angebotes.
17. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Standort des Lieferers; Gerichtsstand ist das für den Standort des Auftragnehmers zuständige Gericht.